Zum Jahreswechsel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

schon wieder zählen wir die letzten Tage dieses Jahres und 2019 neigt sich langsam dem Ende zu. „Perspektiven vor den Alpen" – so steht es nicht nur in unserem Logo, sondern die Aktivitäten und das Engagement unserer Bürgerinnen und Bürger, der Vereine und der Organisationen, aber auch die Projekte der Marktgemeinde boten in diesem Jahr viele Perspektiven und diese werden auch ins neue Jahr mitgenommen.

Viele haben zum Erfolg in unserer Gemeinde beitragen. Jede und jeder für seinen Bereich und jeder Verein und jede Organisation in seinem bzw. in ihrem Schwerpunkt. In einem Sprichwort heißt es: „Wer in die Fußstapfen anderer tritt, kann sie nicht übertreffen". Danke, dass Sie Bewährtes auch in den Fußabdrücken dieses Jahres wieder abgebildet haben und dass Sie trotzdem auch immer wieder die Fußstapfen in vielen Bereichen zum Positiven unserer Marktgemeinde übertreffen konnten. Wie in den Vorjahren erhalten Sie den Jahresrückblick wieder zum Jahreswechsel zugestellt. Gleichzeitig können Sie diesen online unter www.dietmannsried.de auf der Startseite verlinkt auch digital einsehen. Aus dem Jahresrückblick können Sie entnehmen, was alles in unserer Gemeinde „los" war. Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich bedanke mich bei Ihnen für Ihre Mitarbeit, für Ihre Anregungen und für die gute Zusammenarbeit. Ich wünsche Ihnen im Namen des Marktgemeinderates, aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie persönlich ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes, friedliches und gesundes neues Jahr 2020.

Ihr Bürgermeister

Werner Endres

Bürgersprechstunden des Ersten Bürgermeisters

In der kommenden Woche steht Bürgermeister Werner Endres am **Montag, 23. Dezember 2019 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** für Fragen und Gespräche im Rathaus zur Verfügung. Die Sprechstunden sollen für kurze Anfragen oder Mitteilungen dienen. Gerne können weitere Gesprächstermine telefonisch im Sekretariat unter Telefon 08374/58200 vereinbart werden.

In der ersten Januarwoche steht Bürgermeister Werner Endres am Donnerstag, **02. Januar 2020 von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr** für Fragen und Gespräche im Rathaus zur Verfügung. Die Sprechstunden sollen für kurze Anfragen oder Mitteilungen dienen. Gerne können weitere Gesprächstermine telefonisch im Sekretariat unter Telefon 08374/58200 vereinbart werden.

Neuer Rekord – 31. Nikolaustanzturnier

Es ist schon eine sehr lange Tradition, die Nikolaus-Tanzturniere des Tanzsportclubs Weiß-Blau Casino 84 Memmingen e. V. in Dietmannsried durchzuführen. In diesem Jahr fand das 31. Tanzturnier mit wiederum ausgezeichnetem Tanzsport in der Standardklasse statt. Mit der diesjährigen Darbietung hat der Verein als einziger auswärtiger Veranstalter bereits 31 Mal eine Veranstaltung in der Dietmannsrieder Festhalle abgehalten. Wie Vorsitzender Michael Seitz vom Tanzsportclub in seiner Begrüßung ausführte, fühle man sich in Dietmannsried „wohl"; gleichzeitig erhalte der Verein beste Voraussetzungen für die Ballveranstaltung. Erster Bürgermeister Werner Endres und Zweiter Bürgermeister Otto Schmid gratulierten von Seiten der Gemeinde. Gleichzeitig durften die Gemeindevertreter die Siegerehrung vornehmen. Eine „richtige" Überraschung war der Besuch des Präsidenten des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) Alfons Hörmann. In seinem Grußwort hob der DOSB-Präsident die Bedeutung des Tanzens als Breitensport hervor. Gleichzeitig konnte er dem tanzbegeisterten Publikum und dem Verein mitteilen, dass der Tanzsport ab 2024 zum Programm der Olympischen Spiele gehöre. Diese brandneue Mitteilung, die Alfons Hörmann direkt von der Präsidiumssitzung aus Frankfurt mitbrachte, löste großen Beifall aus.

31. Tanzturnier 2019 – voller Erfolg und zufriedene Gesichter. von rechts: Michael Seitz (Vorsitzender Tanzsportclub), 1. Bürgermeister Werner Endres, Alfons Hörmann (DOSB-Präsident), 2. Bürgermeister Otto Schmid und Linda Breining

Rathaus und Bauhof geschlossen

Das Rathaus bleibt am 24.12., 27.12. und 31.12.2019 ganztägig geschlossen. Am 30.12.2019 und ab 02.01.2020 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Sie wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten erreichbar. Für den Bereich Standesamt steht für Sterbefälle folgende Notrufnummer zur Verfügung: 0160/96804642.

Der Bauhof der Gemeinde ist vom 23.12.2019 bis 06.01.2020 geschlossen. Die Winterdienstarbeiten werden aber trotzdem durchgeführt. Für Notfälle können Sie den Winterdienst wie folgt erreichen: 0175/9316281.

Für Notfälle im Bereich der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage steht Ihnen folgende Notrufnummer zur Verfügung: 0170/2286686. Wir bitten Sie, die Einschränkungen zu berücksichtigen und Ihre Behördengänge entsprechend zu planen. Für Ihr Verständnis herzlichen Dank.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rathauses und des Bauhofes wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2020.

Zweiter Bürgermeister Otto Schmid erhält hohe Ehrung

In der diesjährigen Jahresschlusssitzung wurde Zweiter Bürgermeister Otto Schmid mit der kommunalen Verdienstmedaille in Bronze des Freistaates Bayern ausgezeichnet. Die Verleihung der Verdienstmedaille erfolgt für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung. Wie Landrat Anton Klotz in seiner Laudatio ausführte, ist Zweiter Bürgermeister Otto Schmid seit 1978 Mitglied des Marktgemeinderates und in diversen Ausschüssen tätig. Ebenso engagiert er sich seit 1984 in der Schulverbandsversammlung um die schulischen Belange der Marktgemeinde. Seit 2014 begleitet er das Amt des stellvertretenden Bürgermeisters. Otto Schmid hat sich nicht nur als Mitglied der Schulverbandsversammlung, sondern auch in seiner früheren Tätigkeit als Rektor der Grund- und Mittelschule in herausragendem Maße für das Projekt „Praxis bildet“ engagiert und dazu beigetragen, dass sich dieses Konzept so erfolgreich und nachhaltig etablieren konnte. Seine Verbundenheit und seine aktive Unterstützung für „Praxis bildet“ dauert bis heute an. Gleichfalls ist er als Vorsitzender des Deutsch-Französischen Freundeskreises ohne Zweifel nicht nur Wegbereiter der nun über 30 Jahre bestehenden Freundschaft, sondern einer der beständigsten Garanten für die positive und vor allem lebendige Entwicklung der Städtepartnerschaft zwischen Dietmannsried und Carry-le-Rouet. Erster Bürgermeister Werner Endres schloss sich den Dankesworten des Landrates an und gratulierte ebenso recht herzlich von Seiten der Marktgemeinde. Gleichzeit hob der Erste Bürgermeister die gute Zusammenarbeit der Bürgermeister untereinander und das Engagement hervor. Im Namen der Marktgemeinde und aller Bürgerinnen und Bürger gratulieren wir Zweitem Bürgermeister Otto Schmid zu dieser Auszeichnung.

Kommunale Dienstmedaille für Zweiten Bürgermeister Otto Schmid

Termine für die Müllabfuhr in Dietmannsried, Probstried, Reicholzried, Schrattenbach und Überbach

Biotonnenleerung:

Statt Mittwoch, den 25. Dezember 2019, wird am Dienstag, den 24. Dezember 2019 in Probstried, Reicholzried, Schrattenbach und Überbach geleert. Statt Donnerstag, den 26. Dezember 2019, wird am Freitag, den 27. Dezember 2019 in Dietmannsried, Atzenberg, Vockenthal, Kusters, Gfällmühle, Langenzeil geleert.

Restmülltonnenleerung:

Statt Mittwoch, den 01. Januar 2020, wird am Donnerstag, den 02. Januar 2020 in Probstried, Reicholzried, Schrattenbach und Überbach geleert. Statt Donnerstag, den 02. Januar 2020, wird am Freitag, den 03. Januar 2020 in Dietmannsried, Atzenberg, Gfällmühle, Kusters, Langenzeil, Vockenthal geleert.

Die genannten Abfuhrverschiebungen sind im Abfuhrplan der ZAK-Homepage sowie in der ZAK-App bereits berücksichtigt. Bitte stellen Sie Ihre Müllgefäße **bis spätestens 07.00 Uhr** zur Abfuhr bereit. Der ZAK wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Start ins Jahr 2020.

Informationen der Jugendpflege:

Jugendratswahl:

Am 09.12.2019 fand die Wahl der Jugendräte für das Jahr 2020 statt. Diese sind: Abdul Al Alloush, Nina Breitfeld, Lea Lindenlaub, Alexandru Cioca Julia Todorov. Wir wünschen den neuen Jugendräten viel Spaß bei ihrer Arbeit und eine erfolgreiche Zeit! Den scheidenden Jugendräten wünschen wir alles Gute für die Zukunft und bedanken uns herzlich für ihre geleistete Arbeit und ihr Engagement!

Offener Jugendtreff ab 12 Jahre:

Der Jugendtreff Upstairs hat von 23.12.2019 bis 07.01.2020 geschlossen!

Wir wünschen Euch schöne Ferien und freuen uns auf Euch im neuen Jahr!

Winterspaßtag in Wiggensbach:

Am 25.01.2020 findet von 10.00 – 15.00 Uhr ein Winterspaßtag in Wiggensbach statt. Wir wollen gemeinsam z.B. ein Iglu bauen und Rodeln. Vor allem möchten wir mit Euch Spaß haben und einen lustigen Tag erleben! Nähere Infos ab Januar auf unserer Homepage!

Kidstreff für Kinder von 6 – 12 Jahre:

Am 13.01.2020 von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr findet unser nächster Kidstreff statt. Wir starten mit einem Kickertunier in das neue Jahr!

Büro der Jugendpflege:

Das Büro der Jugendpflege hat von 20.12.2019 bis einschließlich 07.01.2020 geschlossen! Wir wünschen Ihnen und Euch eine ruhige, besinnliche Weihnachtszeit und ein glückliches, gesundes Jahr 2020! Nadja Arnold (Jugendpflegerin) und Sabine Müller (Mitarbeiterin Jugend & Soziales)

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Ausstellungsgelände Dietmannsried-West"

Der Marktgemeinderat des Marktes Dietmannsried hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2019 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Ausstellungsgelände Dietmannsried-West" mit Begründung in der Fassung vom 02.12.2019 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet liegt im Bereich des Weilers "Schochenbühl" und umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 204/2 (Teilfläche), 211 (Teilfläche), 212, 2057/1 (Teilfläche), 2057/2 (Teilfläche), 2058/3 (Teilfläche), 2061, 2061/3, 2061/4, 2062 (Teilfläche), 2063, 2064, 2065 (Teilfläche), 2066, 2067, 2068, 2070/2 (Teilfläche) und 2073 (Teilfläche). Der räumliche

Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Der Markt plant die Ausweisung eines Sondergebietes für die Landwirtschaft und als landwirtschaftliches Ausstellungsgelände zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung und Sicherung der "Agrarschau Allgäu". Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff werden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung zugeordnet. Diese Ausgleichsflächen/-maßnahmen befinden sich westlich des Ortsteiles Reicholzried auf den Fl.-Nrn. 999 (Teilfläche), 1002 (Teilfläche), 1006, 1007/2 (Teilfläche) und 1008/2 (Teilfläche), Gemarkung Reicholzried. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Fläche(n) im Laufe des Verfahrens noch ändern kann.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 02.12.2019 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 30.12.2019 bis 13.01.2020 im Rathaus des Marktes Dietmannsried (Rathausplatz 3, 87463 Dietmannsried), Zimmer 25) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel am Montag von 08 Uhr bis 18 Uhr und Dienstag bis Freitag von 08 Uhr bis 12 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 02.12.2019 und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

https://www.dietmannsried.de/index.php/laufende_Verfahren.html

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 02.12.2019 (Ausführungen zu den Themen: Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotope); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung)

- Ergänzter Ergebnisvermerk des Behördenunterrichtungs-Termines am 13.06.2019 gem. §4 Abs. 1 BauGB (mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Landratsamtes Oberallgäu, Abt. Bauleitplanung zur Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Durchführung des Vorhabens im Regelverfahren nach EAG-Bau und zur Notwendigkeit einer Standortalternativenprüfung; des Landratsamtes Oberallgäu, Abt. Naturschutz zum Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild, zu in der Umgebung vorhandenen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope, zum nördlich angrenzenden Niedermoor, zur Ermittlung des Kompensationsfaktors, zu Ausgleichsmaßnahmen, zum südwestlich angrenzenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und zu artenschutzrechtlichen Belangen; des Kreisbrandrates zur Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes; des Landratsamtes Oberallgäu, Abt. Immissionsschutz zu Lärm-Immissionen auf die umliegenden, schützenswerten Nutzungen)
- Ergebnisvermerk des Bürgerinformations-Termines vom 26.09.2019 gem. §3 Abs. 1 BauGB (mit umweltbezogenen Stellungnahmen anwesender Bürger zum naturschutzfachlichen Ausgleich, zum verwendeten Baustoffgemisch und dessen Zertifizierung für die Schaffung der Zufahrtswege, zu artenschutzrechtlichen Belangen, zu Lärmbelästigungen während der Aufbau- und Abbauphase, zur verkehrlichen Zusatzbelastung, zu im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten (Kiebitz, Flussregenpfeifer und Rotmilan), zum Bodenschutz, zu den im südlich angrenzenden Waldstück vorhandenen Wildbeständen, zur Betroffenheit angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe und der Beeinträchtigung deren landwirtschaftlicher Flächen, zur möglichen Ausweitung der Messe in künftigen Jahren, zur Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes)
- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB (mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben zu übergeordneten Planungen, zur Reduzierung von Neuversiegelungen und zur Lage des südwestlichen Bereiches des Plangebietes innerhalb des im Regionalplan für die Region Allgäu festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes; vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) zur Überplanung landwirtschaftlicher Produktionsflächen, zu Emissionen der angrenzenden Landwirtschaft, zur Ausweisung von Ausgleichsflächen, zum Erhalt des südlich angrenzenden Waldes und zur Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zum Wald; des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in München zum Umgang mit eventuell auftretenden Bodendenkmälern; des Regionalen Planungsverbandes Allgäu zur Reduzierung der Flächenversiegelung und zur Lage des südwestlichen Bereiches des Plangebietes innerhalb des im Regionalplan für die Region Allgäu festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes; des Wasserwirtschaftsamtes Kempten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser und zur Versickerung von Niederschlagswasser; des Landratsamtes Oberallgäu, Abt. Ortsplanung zur Größe des Areals und zu Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbildes; des Bayerischen BauernVerbands zum Flächenverbrauch hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen und Böden, zur Befestigung der Zufahrtswege, zur künftigen Ausweitung der Ausstellungsfläche in Richtung angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe und der damit verbundenen Existenzbedrohung, zur Verschmutzung angrenzender Flächen durch Starkregen- und Sturmereignisse und zu Bodenverschmutzungen durch Öl und Kraftstoffe; des BUND Naturschutz in Bayern e.V. zum überdimensionierten Flächenverbrauch, zum Schutz landwirtschaftlicher und naturschutzrelevanten Flächen, zur Minimierung des Flächenverbrauchs und zur Bestandserfassung von Insekten und deren Lebensräumen)
- Stellungnahmen im Rahmen der ersten förmlichen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach §4

Abs. 2 BauGB (mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben zu übergeordneten Planungen, zur Reduzierung von Neuversiegelungen und zur Lage des südwestlichen Bereiches des Plangebietes innerhalb des im Regionalplan für die Region Allgäu festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes; des Wasserwirtschaftsamtes Kempten zu Altlasten und Bodenverunreinigungen, zur Wasserversorgung, zu Oberflächengewässern, zu Überschwemmungsgebieten, zu wild abfließendem Hangwasser und zur Abwasserentsorgung; vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) zur Überplanung landwirtschaftlicher Produktionsflächen, zu Emissionen der angrenzenden Landwirtschaft, zur Ausweisung von Ausgleichsflächen, zum Erhalt des südlich angrenzenden Waldes und zur Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zum Wald; des Landratsamtes Oberallgäu, Abt. Ortsplanung zur Größe des Areals und zu Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild; der Unteren Naturschutzbehörde zu den Minimierungsmaßnahmen und zum Ausgleichskonzept; des Landratsamtes Oberallgäu, Abt. Wasserrecht zur Abwasserbeseitigung und zur Wasserversorgung; der Abt. technischer Umweltschutz zum Schallschutzgutachten, zu Immissionsorten und zu Lärmemissionen; des BUND Naturschutz in Bayern e.V. zum überdimensionierten Flächenverbrauch, zum Schutz landwirtschaftlicher und naturschutzrelevanter Flächen, zur Minimierung des Flächenverbrauchs und zur Bestandserfassung von Insekten und deren Lebensräumen)

- Stellungnahme im Rahmen der ersten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB (mit umweltbezogenen Stellungnahmen eines Bürgers zu Imissionsrichtwerten im Nachtzeitraum und zur schalltechnischen Untersuchung)
- Standortalternativenprüfung des Büro Sieber vom 16.09.2019, geändert am 04.12.2019 (zur Vereinbarkeit mit abiotischen Schutzgütern (Boden, Wasser, Luft/Klima), Vereinbarkeit bzgl. des naturschutzfachlichen Werts (Lebensräume), Vereinbarkeit mit Schutzgebieten und Fachplanungen, Beeinträchtigungen durch Sichtbeziehungen mit Denkmälern, Einbindung in die Landschaft, Anbindung an vorhandene Strukturen, Vereinbarkeit mit potenziell vorhandenen artenschutzrechtlichen relevanten Arten, Kofliktfreiheit an angrenzenden schützenswerten Nutzungen (z.B. Wohnen))
- Schalltechnische Untersuchung des Büro Sieber vom 22.11.2019 (zu den Gewerbelärm-Immissionen des Vorhabens auf die angrenzenden, schützenwerten Nutzungen gemäß TA Lärm)
- Biologisches Kurzgutachten zum Artenschutz des Büro Sieber vom 26.09.2019 (zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb des Plangebietes und notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)
- Untersuchungsberichte der Technischen Universität München vom 02.03.2018 bzw. 17.05.2018 zur Untersuchung des für die Schaffung der Zufahrtswege verwendeten Baustoffgemisches

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Da es sich um eine erneute Auslegung des Entwurfes handelt wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeit nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes abgegeben werden können. Diese sind im Einzelnen:

- Streichung der Festsetzung 2.1 (Sondergebiet Ausstellungsgelände1) sowie Herausnahme aus dem Geltungsbereich
- Streichung des Wortes "grundsätzlich" aus den Festsetzungen 2.1-2.5
- Streichung der Festsetzung 2.7 zur maximalen zulässigen Wandhöhe über NN
- Anpassung der Festsetzung 2.13 zum Schutzstreifen
- Redaktionelle Anpassungen unter den Nrn.20, 7.2.4.10 und 7.2.4.14
- Änderungen und Ergänzungen im Ausgleichskonzept unter der Nr.1
- Ergänzungen bei den lärmschutztechnischen Bestimmungen unter der Nr.19
- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

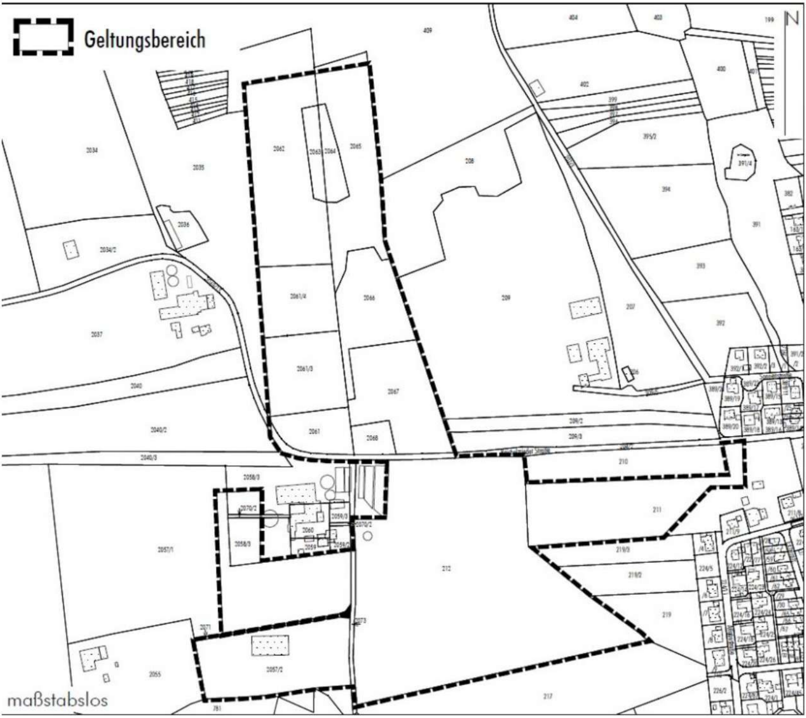

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Ausstellungsgelände Dietmannsried-West"

Der Marktgemeinderat des Marktes Dietmannsried hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2019 den Entwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Ausstellungsgelände Dietmannsried-West" mit Begründung in der Fassung vom 02.12.2019 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet liegt im Bereich des Weilers "Schochenbühl" und umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 204/2 (Teilfläche), 211 (Teilfläche), 212, 2057/1 (Teilfläche), 2057/2 (Teilfläche), 2058/3 (Teilfläche), 2061, 2061/3, 2061/4, 2062 (Teilfläche), 2063, 2064, 2065 (Teilfläche), 2066, 2067, 2068, 2070/2 (Teilfläche), 2071 (Teilfläche) und 2073 (Teilfläche). Der räumliche Änderungsgeltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 02.12.2019 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 30.12.2019 bis 13.01.2020 im Rathaus des Marktes Dietmannsried (Rathausplatz 3, 87463 Dietmannsried, Zimmer 25) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel am Montag von 08 Uhr bis 18 Uhr und Dienstag bis Freitag von 08 Uhr bis 12 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 02.12.2019 und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

https://www.dietmannsried.de/index.php/laufende_Verfahren.html

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 02.12.2019 (Ausführungen zu den Themen: Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Änderung, Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotope); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Vorschlag von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind)

- Ergebnisvermerk des Behördenunterrichtungs-Termines am 13.06.2019 gem. §4 Abs. 1 BauGB (mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Landratsamtes Oberallgäu, Abt. Bauleitplanung zur Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Durchführung des Vorhabens im Regelverfahren nach EAG-Bau und zur Notwendigkeit einer Standortalternativenprüfung; des Landratsamtes Oberallgäu, Abt. Naturschutz zum Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild, zu in der Umgebung vorhandenen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope, zum nördlich angrenzenden Niedermoor, zur Ermittlung des Kompensationsfaktors, zu Ausgleichsmaßnahmen, zum südwestlich angrenzenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und zu artenschutzrechtlichen Belangen; des Kreisbrandrates zur Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes; des Landratsamtes Oberallgäu, Abt. Immissionsschutz zu Lärm-Immissionen auf die umliegenden, schützenswerten Nutzungen)
- Ergebnisvermerk des Bürgerinformations-Termines vom 26.09.2019 gem. §3 Abs. 1 BauGB (mit umweltbezogenen Stellungnahmen anwesender Bürger zum naturschutzfachlichen Ausgleich, zum verwendeten Baustoffgemisch und dessen Zertifizierung für die Schaffung der Zufahrtswege, zu artenschutzrechtlichen Belangen, zu Lärmbelästigungen während der Aufbau- und Abbauphase, zur verkehrlichen Zusatzbelastung, zu im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten (Kiebitz, Flussregenpfeifer und Rotmilan), zum Bodenschutz, zu den im südlich angrenzenden Waldstück vorhandenen Wildbeständen, zur Betroffenheit angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe und der Beeinträchtigung deren landwirtschaftlicher Flächen, zur möglichen Ausweitung der Messe in künftigen Jahren, zur Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes)
- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB (mit umweltbezogenen Stellungnahmen vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) zur Überplanung landwirtschaftlicher Produktionsflächen, zu Emissionen der angrenzenden Landwirtschaft, zur Ausweisung von Ausgleichsflächen, zum Erhalt des südlich angrenzenden Waldes und zur Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zum Wald; des Wasserwirtschaftsamtes Kempten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser und zur Versickerung von Niederschlagswasser; des Regionalen Planungsverbandes Allgäu zu Reduzierung der Flächenversiegelung und zur Lage des südwestlichen Bereiches des Plangebietes innerhalb des im Regionalplan für die Region Allgäu festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes; der Regierung von Schwaben zu übergeordneten Planungen, zur Reduzierung von Neuversiegelungen und zur Lage des südwestlichen Bereiches des Plangebietes innerhalb des im Regionalplan für die Region Allgäu festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes; des Bayerischen Bauern Verbands zum Flächenverbrauch hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen und Böden, zur Befestigung der Zufahrtswege, zur künftigen Ausweitung der Ausstellungsfläche in Richtung angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe und der damit verbundenen Existenzbedrohung, zur Verschmutzung angrenzender Flächen durch Starkregen- und Sturmereignisse und zu Bodenverschmutzungen durch Öl und Kraftstoffe; des BUND Naturschutz in Bayern e.V. zum überdimensionierten Flächenverbrauch, zum Schutz landwirtschaftlicher und naturschutzrelevanter Flächen, zur Minimierung des Flächenverbrauchs und zur Bestandserfassung von Insekten und deren Lebensräumen)
- Stellungnahmen im Rahmen der ersten förmlichen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB (mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben zu übergeordneten Planungen, zur Reduzierung von Neuversiegelungen und zur Lage des südwestlichen Bereiches des Plangebietes innerhalb des im Regionalplan für die Region Allgäu festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebietes; des Wasserwirtschaftsamtes Kempten zu Altlasten und Bodenverunreinigungen, zur Wasserversorgung, zu Oberflächengewässern, zu Überschwemmungsgebieten, zu wild abfließendem Hangwasser und zur Abwasserentsorgung; vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) zur Überplanung landwirtschaftlicher Produktionsflächen, zu Emissionen der angrenzenden Landwirtschaft, zur Ausweisung von Ausgleichsflächen, zum Erhalt des südlich angrenzenden Waldes und zur Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zum Wald; des Landratsamtes Oberallgäu, Abt. technischer Umweltschutz zum Schallschutzgutachten, zu Immissionsorten und zu Lärmemissionen; des BUND Naturschutz in Bayern e.V. zum überdimensionierten Flächenverbrauch, zum Schutz

landwirtschaftlicher und naturschutzrelevanter Flächen, zur Minimierung des Flächenverbrauchs und zur Bestandserfassung von Insekten und deren Lebensräumen)

- Stellungnahme im Rahmen der ersten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB (mit umweltbezogenen Stellungnahmen eines Bürgers zu Imissionsrichtwerten im Nachtzeitraum und zur schalltechnischen Untersuchung)
- Standortalternativenprüfung des Büro Sieber vom 16.09.2019, ergänzt am 04.12.2019 (zur Vereinbarkeit mit abiotischen Schutzgütern (Boden, Wasser, Luft/Klima), Vereinbarkeit bzgl. des naturschutzfachlichen Werts (Lebensräume), Vereinbarkeit mit Schutzgebieten und Fachplanungen, Beeinträchtigungen durch Sichtbeziehungen mit Denkmälern, Einbindung in die Landschaft, Anbindung an vorhandene Strukturen, Vereinbarkeit mit potenziell vorhandenen artenschutzrechtlichen relevanten Arten, Konfliktfreiheit an angrenzenden schützenswerten Nutzungen (z.B. Wohnen))
- Schalltechnische Untersuchung des Büro Sieber vom 22.11.2019 (zu den Gewerbelärm-Immissionen des Vorhabens auf die angrenzenden, schützenwerten Nutzungen gemäß TA Lärm)
- Biologisches Kurzgutachten zum Artenschutz des Büro Sieber vom 26.09.2019 (zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb des Plangebietes und notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)
- Untersuchungsberichte der Technischen Universität München vom 02.03.2018 bzw. 17.05.2018 zur Untersuchung des für die Schaffung der Zufahrtswege verwendeten Baustoffgemisches

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Da es sich um eine erneute Auslegung des Entwurfes handelt wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeit nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes abgegeben werden können. Diese sind im Einzelnen:

- Reduzierung des Änderungsbereiches im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle
- Streichung der Freileitungstrasse aus dem Planteil
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

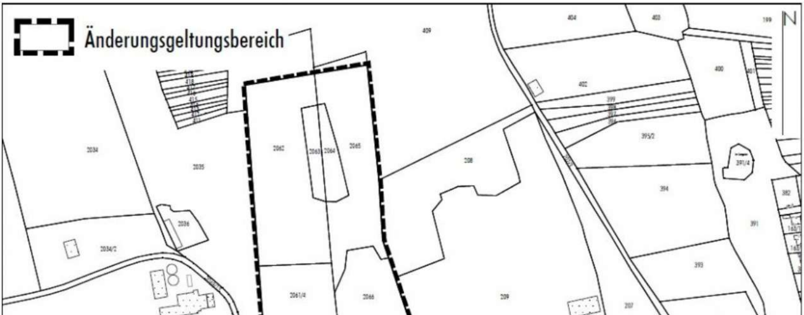

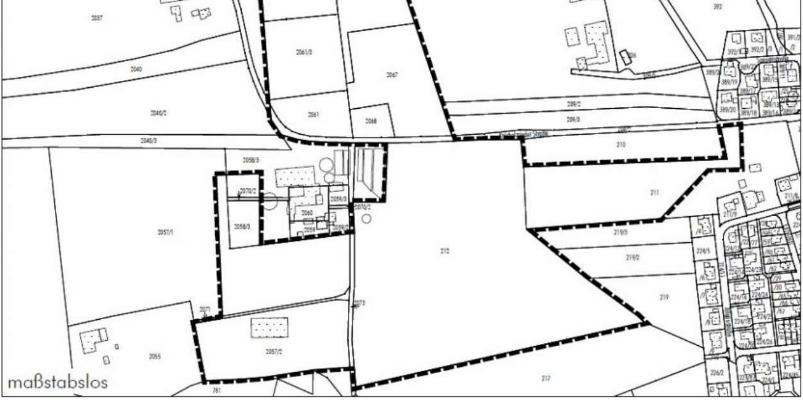

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats und des ersten Bürgermeisters im Markt Dietmannsried, Landkreis Oberallgäu am Sonntag, 15. März 2020

1. **Durchzuführende Wahl**

   Am Sonntag, dem 15. März 2020 findet die Wahl von 20 Gemeinderatsmitgliedern und des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters statt.

2. **Wahlvorschlagsträger**

   Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

   3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 23. Januar 2020, 18.00 Uhr** der Wahlleiterin zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Dietmannsried, Rathausplatz 3, 87463 Dietmannsried, EG, Einwohnermeldeamt, Zimmer 4, übergeben werden.
   Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

   3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen

   statt.

   3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,

- des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. **Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied**

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. **Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister**

5.1 Für das Amt des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. **Aufstellungsversammlung**

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. **Niederschrift über die Versammlung**

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. **Inhalt der Wahlvorschläge**

8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 20 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. **Unterzeichnung der Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, den 03. Februar 2020** (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. **Unterstützungslisten für Wahlvorschläge**

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 120 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. **Zurücknahme von Wahlvorschlägen**

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 23. Januar 2020, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden,

unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Diese Bekanntmachung wurde bereits am 17.12.2019 durch Anschlag am Rathaus Dietmannsried öffentlich bekannt gemacht.

Die Wahlleiterin des Marktes Dietmannsried

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Gemeinderats, des ersten Bürgermeisters, des Kreistags und des Landrats am Sonntag, 15. März 2020

Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, dem 03. Februar 2020, 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten: im Rathaus des Marktes Dietmannsried, EG, Einwohnermeldeamt, (rollstuhlgerecht), Zimmer 4, Rathausplatz 3, 87463 Dietmannsried.

Es bestehen während den allgemeinen Dienststunden folgende Eintragsmöglichkeiten:

Montag von 08.00 – 18.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 08.00 – 17.00, Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr.

Zudem liegen die Unterstützungslisten am Montag 27.01.2020 von 08.00 – 20.00 Uhr und am Samstag, 01.02.2020 von 10.00 bis 12.00 Uhr auf.

Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf

Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beim Markt Dietmannsried beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.